

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung  
01/2016

**EUROPA**

**ALTERSDISKRIMINIERUNG**

BAG legt EuGH Fragen zur Altersgrenze 65 vor

**RECHTSPRECHUNG**

**SOZIALHILFE**

Waisenrente an den Träger der Sozialhilfe?

**NEUORDNUNGEN**

Arbeitsgerichte akzeptieren Entscheidungen „vernünftiger Unternehmer“

**VERSORGUNGS AUSGLEICH**

Familiengerichtliche Teilungsentscheidung bindet Arbeitsgerichte

**HINTERBLIEBENENVERSORGUNG**

Bezugsrecht des „verwitweten Ehegatten“

**INSOLVENZSICHERUNG**

Insolvenzversicherungsgrenze für Sicherungsfälle vor dem 01.01.1999

**GESETZGEBUNG**

Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

**BEILAGE**

**Die Mär von der Freiwilligkeit**

(aus „dpn – Deutsche Pensions & Investmentnachrichten“, Februar / März 2016, S. 57 f.)

## ALTERSDISKRIMINIERUNG

### BAG legt EuGH Fragen zur Altersgrenze 65 vor

BAG-Entscheidung vom 27.01.2016 – 3 AZR 263/15 (A)

(Quelle: Pressemitteilung des BAG vom 27.01.2016)

Ist die Regelung, nach der ein über 65 Jahre alter Inhaber einer Pilotenlizenz nicht als Pilot im gewerblichen Luftverkehr tätig sein darf (FCL.065 b des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 v. 3.11.2011), mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) vereinbar? Das BAG hat dem EuGH sinngemäß folgenden Fragen zur Gültigkeit und Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

1. Ist die Regelung
  - a) mit dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in Art. 21 Abs. 1 GRC vereinbar?
  - b) mit Art. 15 Abs. 1 GRC, wonach jede Person das Recht hat zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben, vereinbar?
2. Fallen unter den Begriff des „gewerblichen Luftverkehrs“
  - a) auch sog. Leerflüge im Gewerbebetrieb eines Luftverkehrsunternehmens, bei denen weder Fluggäste, noch Fracht oder Post befördert werden?
  - b) die Ausbildung und Abnahme von Prüfungen, bei denen der über 65-jährige Pilot sich als nicht fliegendes Mitglied der Crew im Cockpit des Flugzeugs aufhält?

Es bleibt abzuwarten, welche europarechtlichen Anforderungen der EuGH an eine Altersgrenze 65 stellen wird.

## SOZIALHILFE

### Waisenrente an den Träger der Sozialhilfe?

BAG-Entscheidung vom 08.12.2015 - 3 AZR 141/14

Eine an einen Sozialhilfeempfänger gezahlte Waisenrente, die aufgrund billigen Ermessens geleistet wird, kann aufgrund nachträglicher Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen eingestellt werden, wenn der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch nach § 93 SGB XII vollständig auf sich überleitet. Das für den Arbeitnehmer und seinem Hinterbliebenen typische Näheverhältnis besteht nicht im Verhältnis zum Träger der Sozialhilfe. Die Änderung der ursprünglichen Ermessensentscheidung verletzt nicht den Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe.

## NEUORDNUNGEN

### Arbeitsgerichte akzeptieren Entscheidungen „vernünftiger Unternehmer“

BAG-Entscheidungen vom 10.11.2015 – 3 AZR 390/14 u.a.

LAG Baden-Württemberg vom 04.12.2015 – 2 Sa 21/14 u. 87 weitere

Pressemitteilung des LAG Baden-Württemberg vom 04.12.2015: [www.lag-baden-wuerttemberg.de](http://www.lag-baden-wuerttemberg.de)

Im Rahmen der Rechtfertigung eines mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten begründeten Eingriffs in die sogenannte 3. Besitzstandsstufe (noch nicht erdiente dienstzeitabhängige Zuwächse), für welche sachlich-proportionale Gründe vorliegen müssen, kommt es nach Meinung des BAG entscheidend darauf an, ob ein vernünftiger Unternehmer auf diese reagieren darf. Ein vernünftiger Unternehmer sei ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Wohle des Unternehmens Handelnder.

Der trotz dieser Definition noch weitestgehend unbestimmte Rechtsbegriffe hat bereits durch erste Entscheidungen des LAG Baden-Württemberg eine weitere Konturierung erfahren. Das LAG akzeptiert, dass die unternehmerische Entscheidung grundsätzlich nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzbar ist. Es ist ratsam, die weitere Rechtsprechungsentwicklung diesbezüglich zu verfolgen, da es bei infrage gestellten Neuordnungen entscheidend auf das Verständnis „vernünftigen“ unternehmerischen Handelns ankommen dürfte.

## VERSORGUNGS AUSGLEICH

### Familiengerichtliche Teilungsentscheidung bindet Arbeitsgerichte

BAG-Entscheidung vom 10.11.2015 - 3 AZR 813/14

Bei der internen Teilung entscheiden Familiengerichte über die betroffenen Anrechte. Mit Eintritt der Rechtskraft binden diese Entscheidungen auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren zwischen Versorgungsberechtigten und Versorgungsträger. Konkret beanspruchte der ausgleichspflichtige Rentner eine vom Teilungsvorschlag abweichende geringere Kürzung seines Anrechts. Unterlassen es Eheleute ihre Bedenken vorzutragen, so können darauf beruhende Fehler der familiengerichtlichen Entscheidung nicht vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Dies entlastet die Versorgungsträger von dem Risiko, nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung erfolgreich weitergehend in Anspruch genommen zu werden.

Damit Versorgungsberechtigte im Falle einer Insolvenz des eine Versorgung schulenden Arbeitgebers die bis dahin erworbene Versorgungsanwartschaft nicht verlieren, sichert diese Anwartschaften grundsätzlich der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) ab und zahlt im Versorgungsfall Leistungen an die Berechtigten aus. Die Höhe der gesicherten Ansprüche ist regelmäßig auf das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV beschränkt.

Nach zutreffender Rechtsauffassung gilt dies jedoch nicht für Sicherungsfälle, die bereits vor dem 01.01.1999 eingetreten sind. Hierzu bestimmt § 31 BetrAVG, dass die zuvor geltende Rechtslage mit der Maßgabe fort gilt, dass die Höchstsicherungsgrenze dem Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der PSVaG ist in derartigen Fällen daher regelmäßig zur Zahlung höherer monatlicher Betriebsrentenleistungen verpflichtet.

Der BGH hatte in der Entscheidung über die Einsetzung eines Bezugsberechtigten einer Direktversicherung zu befinden. Berechtigt war danach der „verwitwete Ehegatte“. Nach Abgabe der Bezugsrechtserklärung durch den die Versicherung selbst weiterführenden Arbeitnehmer kam es zur Scheidung seiner 1. Ehe und zur Wiederheirat. Während das Berufungsgericht im „verwitweten Ehegatten“ noch denjenigen erblickte, dessen Ehepartner während bestehender Ehe verstarb, da verwitwet nur der sein könne, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Ehepartner verheiratet war, nahm der BGH eine andere Auslegung vor.

Dogmatisch müsse sich die Auslegung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beziehen. Der Begriff des „Ehegatten“ biete gerade keinen Anhalt, dass ein Versicherungsnehmer damit die Person meine, die mit ihm zum Zeitpunkt des Todes verheiratet sein werde. Vielmehr sei nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass hier der 1. Ehefrau das Bezugsrecht auch für den Fall der Scheidung eingeräumt werden sollte. Ob dies tatsächlich der „Lebenserfahrung“ entspricht, sei dahingestellt, jedenfalls sollte nach dieser Positionierung des BGH die verwandte Begrifflichkeit in derartigen Erklärungen genau abgewogen oder überprüft werden.

Am 30.12.2015 wurde das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Vom Gesetzgeber umgesetzt wurden wichtige Neuregelungen zur Unverfallbarkeit (Dynamisierung von Anwartschaften) sowie zum Auskunftsanspruch der Versorgungsberechtigten und zur Abfindung von Anwartschaften. Diese Gesetzesänderungen treten allesamt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Mit dem Gesetz wurde auch § 16 III Nr. 2 BetrAVG neu gefasst. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BAG vom 30.09.2014 – 3 AZR 617/12 und setzte sie außer Kraft. Das BAG hatte entschieden, dass der Höchstrechnungszins nach § 65 I S. 1 Nr. 1a) VAG auch bei einer regulierten Pensionskasse für die Befreiung von der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG maßgeblich sei und daher in diesen Fällen nicht überschritten werden dürfe. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Tatbestandsvoraussetzung, wonach der Höchstzinssatz nicht überschritten werden dürfe, ohne die Frage der Rückwirkung ausdrücklich zu klären, ersatzlos gestrichen.

## INSOLVENZSICHERUNG

### Insolvenzversicherungsgrenze für Sicherungsfälle vor dem 01.01.1999

§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 31 BetrAVG

Mehr dazu demnächst von  
*Cisch / Börner* im BetriebsBerater.

## HINTERBLIBENE

### Bezugsrecht des „verwitweten Ehegatten“ nach Scheidung

BGH-Entscheidung  
vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14

## GESETZGEBUNG

### Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

Bundesgesetzblatt 2015 – Teil I Nr. 55, S. 2553 ff.

Mehr dazu:  
[www.foerstercisch.de/aktuelles/](http://www.foerstercisch.de/aktuelles/)

---

## Ihre Kanzlei

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im Arbeitsrecht mit dem Fokus auf der betrieblichen Altersversorgung und artverwandten betrieblichen Leistungen.

Unsere Rechtsanwälte blicken auf eine zum Teil jahrzehntelange gerichtliche und publizistische Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zurück.

Die Förster & Cisch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH steht bundesweit insbesondere Unternehmen und Versorgungseinrichtungen in sämtlichen Durchführungswegen, Betriebspartnern und Tarifvertragsparteien, deren gemeinsamen Einrichtungen, sowie Verbänden und in der betrieblichen Altersversorgung tätigen Lebensversicherungsunternehmen zur Verfügung. In ihrem Spezialgebiet unterstützt sie auf Wunsch und im Interesse ihrer Mandanten diese durch fachliche Kooperation mit ihren jeweiligen Rechts- und Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatungen.

## Ihre Ansprechpartner



**Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster**  
Rechtsanwalt  
[wolfgang.foerster@foerstercisch.de](mailto:wolfgang.foerster@foerstercisch.de)  
0611 988717 - 11



**Theodor B. Cisch**  
Rechtsanwalt  
[theodor.cisch@foerstercisch.de](mailto:theodor.cisch@foerstercisch.de)  
0611 988717 - 12



**Philipp A. Lämpe**  
Rechtsanwalt  
[philipp.laempe@foerstercisch.de](mailto:philipp.laempe@foerstercisch.de)  
0611 988717 - 17



**Dr. Nils Börner**  
Rechtsanwalt  
[nils.boerner@foerstercisch.de](mailto:nils.boerner@foerstercisch.de)  
0611 988717 - 16

## Ausgesuchte Veranstaltungen & Veröffentlichungen

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>25./26.04.2016</b>         | aba Jahrestagung (Berlin)  |
| <b>24.05.2016</b>             | aba Forum Steuerrecht (Mannheim)<br>– Moderation Herr RA Prof. Dr. Dr. Förster                             |
| <b>25.05.2016</b>             | aba Forum Arbeitsrecht (Mannheim)  |
| <b>20./21.10.2016</b>         | 28. Berliner Seminar für Alterssicherung (Berlin)<br>– Referent u.a. Herr RA Cisch                         |
| <b>Cisch / Bleeck / Karst</b> | „BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2015/2016“<br>– BetriebsBerater, Heft 18/2016 |

---

Die Inhalte geben die Auffassung der Verfasser wieder und ersetzen keine Beratung im Einzelfall.

Förster & Cisch Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden  
Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft & V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Theodor B. Cisch  
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 26135 • USt-IdNr.: DE281553880 • Steuernummer: 040/233/60147  
Kontakt: Wettinerstraße 3-5 • 65189 Wiesbaden • Telefon 0611 988717-0 • Fax 0611 988717-10 • [kanzlei@foerstercisch.de](mailto:kanzlei@foerstercisch.de)